

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1971

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 23. Juli 1971

Nr. 17

| Tag | INHALT | Seite |
|-----------|--|-------|
| 6. 7. 71 | Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes | 277 |
| 6. 7. 71 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich | 278 |
| 6. 7. 71 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte | 278 |
| 9. 6. 71 | Verordnung des Innenministeriums, des Kultusministeriums und des Finanzministeriums über die Durchführung des Schullastenausgleichs (Schullastenverordnung 1971) | 279 |
| 16. 6. 71 | Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Gerichtsvollzieher (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher) | 282 |
| 28. 6. 71 | Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten | 288 |
| | Berichtigung | 288 |

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Vom 6. Juli 1971

Der Landtag hat am 24. Juni 1971 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Gesetz über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1963 (Ges. Bl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 7. April 1970 (Ges. Bl. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

»b) seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und«.

2. Artikel 10 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

b) Als Absatz 4 wird eingefügt:

»(4) Der Gemeinderat kann seine Befugnisse nach

Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 ganz oder teilweise auf den Bürgermeister übertragen.«.

4. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: »Personen mit mehreren Wohnsitz im Wahlgebiet werden nur an ihrem Hauptwohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen.«.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Das Wählerverzeichnis ist vom 21. bis zum 15. Tage vor der Wahl öffentlich auszulegen.«.

5. In Artikel 27 Abs. 1 werden die Worte »am 17. Tage« durch die Worte »am 34. Tage« ersetzt.

6. Artikel 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Kreiswahlausschuß entscheidet am 30. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.«.

7. In Artikel 32 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte »am 12. Tage« durch die Worte »am 24. Tage« ersetzt.

8. In Artikel 33 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »am 8. Tage« durch die Worte »am 20. Tage« ersetzt.

9. Artikel 41 Abs. 2 Buchst. a wird gestrichen.

10. Artikel 43 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Im übrigen kann er die Feststellungen nur ändern, wenn sie offenkundig unrichtig sind.«.

11. Als Artikel 50a wird eingefügt:

»Artikel 50a

Wahlkreiseinteilung

Werden Grenzen von Gemeinden, Gemeindeteilen oder Landkreisen bis zum 1. Oktober 1971 geändert, ändern sich entsprechend auch die Grenzen der betroffenen Wahlkreise. Bei der Vereinigung von Gemeinden eines Landkreises, die zu verschiedenen Wahlkreisen gehören, fällt die neugebildete Gemeinde dem nach der Einwohnerzahl kleineren Wahlkreis zu.«.

Artikel 2

Neufassung des Landtagswahlgesetzes

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Landtagswahlgesetzes in der geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. Juli 1971

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER KRAUSE DR. HAHN
DR. SCHIELER GLEICHAUF DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER HIRRLINGER DR. SEIFRIZ SCHWARZ

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich

Vom 6. Juli 1971

Der Landtag hat am 24. Juni 1971 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1970 (Ges. Bl. S. 258) wird wie folgt geändert:

In § 18 wird hinter Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

»(3a) Schließen sich mehrere Gemeinden zu einer Gemeinde zusammen oder wird eine Gemeinde oder ein Teil einer Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert, so wird durch diese Gebietsänderung die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für die Schüler aus diesen Gemeinden oder Gemeindeteilen nicht berührt. Dies gilt nur für Gebietsänderungen, die nach dem 29. März 1968 rechts-

wirksam geworden sind und längstens für eine Übergangszeit von fünf Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem die Gebietsänderung rechtswirksam geworden ist. Die Übergangszeit beginnt in den Fällen, in denen Gebietsänderungen vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung rechtswirksam geworden sind, mit dem Inkrafttreten dieser Vorschrift.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1971 in Kraft.

STUTTGART, den 6. Juli 1971

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER KRAUSE DR. HAHN
DR. SCHIELER GLEICHAUF DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER HIRRLINGER DR. SEIFRIZ SCHWARZ

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

Vom 6. Juli 1971

Der Landtag hat am 24. Juni 1971 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1961 (Ges. Bl. S. 299) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) An der Versorgungsanstalt nehmen folgende Berufsangehörige teil:

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kammergesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen und im Land ihren Beruf ausüben,

2. Medizinalassistenten, die im Land ihren Vorbereitungsdienst ableisten,

soweit sie nicht als Beamte einen gesetzlichen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben.«

b) Absatz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

»sie erlischt nicht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Altersruhegeld oder von Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 9 Abs. 1) erfüllt sind.«

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Satzung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen

1. Berufsangehörige als freiwillige Teilnehmer aufgenommen werden können,
 2. die Teilnahme freiwillig fortgesetzt werden kann,
 3. die Teilnahme entfällt,
 4. die Teilnahme in anderen als den in Absatz 2 geregelten Fällen erlischt.«
2. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 »Die Verpflichtung erlischt mit dem Tod des Teilnehmers oder mit der Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung von Altersruhegeld oder von Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 9 Abs. 1).«
3. In § 9 Abs. 1 werden nach dem Wort »Rechtsanspruch« die Worte »auf Altersruhegeld und« eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

STUTTGART, den 6. Juli 1971

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER KRAUSE DR. HAHN
 DR. SCHIELER GLEICHAUF DR. SCHWARZ
 DR. BRÜNNER HIRRLINGER DR. SEIFRIZ SCHWARZ

**Verordnung des Innenministeriums,
 des Kultusministeriums und des Finanz-
 ministeriums über die Durchführung
 des Schullastenausgleichs (Schullasten-
 verordnung 1971)**

Vom 9. Juni 1971

Auf Grund der §§ 15 Abs. 3 Satz 2, 17 Abs. 2 und 4, 18 Abs. 4, 18a und 19 Satz 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG 1970) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1970 (Ges. Bl. S. 258) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges. Bl. S. 225) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten verordnet:

§ 1

Zu den §§ 15 Abs. 3, 18a Abs. 1 FAG 1970

Persönliche Kosten der Lehrer an öffentlichen Schulen sowie der Lehrer und Erzieher an Schulkindergärten sind:

1. Dienstbezüge der Beamten;
2. Bezüge der vom Land bestellten nichtbeamteten Lehrer und Erzieher, Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversiche-

rung, Arbeitslosenversicherung und zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Zuschüsse zur Eigenversicherung sowie die Umlage nach § 76 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und die auf die Umlage entfallende Lohnsteuer;

3. Vergütungen für Hilfsunterricht und Lehraufträge;
4. Aufwendungen für die Versorgung der Beamten (Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Unfallfürsorge, Abfindung, Übergangsgeld, Hinterbliebenenversorgung);
5. Übergangsgelder und Sterbegelder nach dem Tarifrecht;
6. Weihnachtswendungen;
7. Ersatz von Sachschäden;
8. Beihilfen und Unterstützungen; Tuberkulosehilfe;
9. Reisekostenvergütungen einschließlich Beschäftigungvergütungen und Vergütungen für den Betrieb der zum Dienstreiseverkehr zugelassenen privaten Fahrzeuge;
10. Umzugskostenvergütungen einschließlich Trennungsschadensentschädigungen; Schulbeihilfen;
11. Kosten der Nachversicherung für ausgeschiedene Lehrer und Erzieher;
12. Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen;
13. Kosten der amts- und fachärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen, Kosten der stationären Beobachtungen;
14. Schadensersatzleistungen für Amtspflichtverletzungen der Lehrer und Erzieher abzüglich des von diesen geleisteten Ersatzes;
15. Schadensersatzleistungen für entgangene Dienstbezüge der Beamten und für entgangene Bezüge der nichtbeamteten Lehrer und Erzieher;
16. Jubiläumsgaben, Jubiläumswendungen und sonstige Kosten für Ehrungen.

§ 2

Zu den §§ 17 Abs. 2, 18a Abs. 2 FAG 1970

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jeden Schüler bzw. für jedes Kind der

| | |
|--|--------|
| 1. Hauptschulen | 154 DM |
| 2. Realschulen | 164 DM |
| 3. Gymnasien, mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien | 200 DM |
| 4. Wirtschaftsgymnasien | 215 DM |
| 5. Technischen Gymnasien | 350 DM |

| | |
|---|--------|
| 6. Frauenberuflichen Gymnasien | 350 DM |
| 7. Gewerblichen Berufsschulen | 125 DM |
| 8. Kaufmännischen Berufsschulen | 90 DM |
| 9. Hauswirtschaftlichen Berufsschulen | 105 DM |
| 10. Landwirtschaftlichen Berufsschulen | 98 DM |
| 11. Gewerblich-technischen Berufsfachschulen | 300 DM |
| 12. Einjährigen gewerblichen Berufsfachschulen | 375 DM |
| 13. Zweijährigen gewerblichen Berufsfachschulen | 410 DM |
| 14. Kaufmännischen Berufsfachschulen | 234 DM |
| 15. Hauswirtschaftlichen Berufsfachschulen | 340 DM |
| 16. Landwirtschaftlichen Berufsfachschulen | 340 DM |
| 17. Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe) mit Ausnahme der Telekollegschulen | 250 DM |
| 18. Telekollegschulen | 30 DM |
| 19. Allgemeinen Schulkindergärten | 154 DM |
| 20. Sonderschulen und Sonderschulkindergärten für | |
| a) lernbehinderte Kinder und Jugendliche | 172 DM |
| b) bildungsschwache Kinder und Jugendliche | 560 DM |
| c) blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche | 400 DM |
| d) gehörlose und schwerhörige Kinder und Jugendliche | 400 DM |
| e) sprachbehinderte Kinder und Jugendliche | 250 DM |
| f) körperbehinderte Kinder und Jugendliche | 600 DM |
| g) erziehungsschwierige und sittlich gefähr- dete Kinder und Jugendliche | 172 DM |

§ 3

Zu § 17 Abs. 4 Buchst. b FAG 1970

(1) Der auf den Stichtag der Schulstatistik ermittelten Zahl der Berufsschüler sind hinzuzurechnen, soweit sie nicht darin enthalten sind:

- a) die Zahl der Schüler, die ihre Berufsschulpflicht innerhalb des Schuljahres in Kursen erfüllen;
- b) zur Hälfte die Zahl der Schüler, die innerhalb des Schuljahres wegen Ablaufs der Lehrzeit nur noch ein halbes Jahr berufsschulpflichtig sind.

(2) Soweit an Berufsoberschulen einschließlich der Berufsaufbauschulen und der Aufbaulehrgänge an Berufsschulen sowie an Berufsfachschulen in Kursen unterrichtet wird, ist die Zahl der Schüler in den einzelnen Kursen im Verhältnis der lehrplanmäßig zu erteilenden Unterrichtsstunden zu 1200 Unterrichtsstunden zu kürzen.

(3) An die Stelle des Stichtages der Schulstatistik tritt in den Fällen des Abs. 1 Buchst. a und b und des Abs. 2 der dem Tag des Unterrichtsbeginns entsprechende Tag des folgenden Monats.

§ 4

Zu § 18 Abs. 4 FAG 1970

(1) Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten, die nach Maßgabe der Abs. 2 bis 10

- a) Schülern sowie Kindern in Schulkindergärten durch die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr nach den genehmigten Tarifen unter Benutzung der kürzesten, preisgünstigsten zumutbaren Verkehrsverbindung,
- b) körperlich oder geistig behinderten Schülern sowie Kindern in Schulkindergärten durch die Beförderung mit Kraftfahrzeugen auf dem kürzesten zumutbaren Weg, und zwar bis zur Höhe der Kosten der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels im Linienverkehr,
- c) einem Schulträger oder dem Land, einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Zweckverband für einen von ihnen unterhaltenen Schulkindergarten (Träger eines Schulkindergartens) durch Zuschüsse an Verkehrsunternehmen für die Durchführung von besonderen Schülerkursen im Rahmen bestehender Omnibuslinien in dem erforderlichen Umfang,
- d) einem Schulträger oder dem Träger eines Schulkindergartens durch den erforderlichen Einsatz von Schülerfahrzeugen

zu dem und von dem im Lehrplan vorgesehenen Unterricht an öffentlichen Schulen oder zu dem und von dem Schulkindergarten entstehen.

(2) Die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten wird ausgeschlossen

- a) für Schüler, die nicht in Baden-Württemberg wohnen;
- b) für Schüler, die eine Berufsschule innerhalb des Stadt- oder Landkreises besuchen, in dem sie wohnhaft oder beschäftigt sind;
- c) für Schüler, die wegen des Schulbesuchs in Schülerwohnhäusern oder anderweitig außerhalb der Wohngemeinde untergebracht sind, wenn nicht ein Fall der §§ 48 Abs. 4 und 51 Abs. 3 SchVOG vorliegt oder in der Wohngemeinde eine entsprechende öffentliche Schule nicht vorhanden ist; insoweit werden die notwendigen Beförderungskosten für die Fahrt zwischen Wohngemeinde und Schulort zu Beginn und am Ende des Schuljahres und der Ferien erstattet. Für Schüler einer unter § 4 Abs. 9 Satz 3

Buchst. b bis f SchVOG fallenden Heimsonderschule und für Kinder in mit solchen Heimsonderschulen verbundenen Sonderschulkindergärten werden darüber hinaus die Kosten für zwei Wochenendheimfahrten im Monat erstattet;

d) wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Ortsmitte der Gemeinde, in der die Schüler wohnhaft oder beschäftigt sind, oder dem Mittelpunkt eines räumlich getrennten Wohnbezirks einer Gemeinde und der Schule weniger als 3 km beträgt und der Schulweg ohne besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit vom Schüler selbst zurückgelegt werden kann. Satz 1 gilt für Schüler der Klassen 5 bis 9 der unter § 4 Abs. 9 Satz 3 Buchst. a SchVOG fallenden Sonderschulen, die eine Schule in ihrer Wohngemeinde besuchen, mit der Maßgabe, daß eine Erstattung außer in den dort nicht ausgeschlossenen Fällen auch erfolgt, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Schule wenigstens 3 km beträgt; er gilt nicht für die Schüler der Klassen 1 bis 4 der vorstehend genannten Schulen und der übrigen Sonderschulen.

(3) Die notwendigen Beförderungskosten werden für Schüler erstattet, die eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besuchen, wenn die nächstgelegene entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg verkehrsmäßig wesentlich ungünstiger liegt oder aus schulorganisatorischen Gründen nicht besucht werden kann. In diesen Fällen tritt für die Durchführung des Erstattungsverfahrens anstelle des Schulträgers die Wohngemeinde.

(4) Ist wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schülers oder eines Kindes eine Begleitperson erforderlich, so sind die Fahrtkosten für die Begleitperson nach denselben Grundsätzen wie beim Schüler oder Kind als notwendige Beförderungskosten anzusehen.

(5) Der Erziehungsberechtigte oder Schüler hat einen Eigenanteil an den für den einzelnen Schüler entstehenden notwendigen Beförderungskosten in Höhe von 8 DM je Beförderungsmonat, gegebenenfalls auch für eine erforderliche Begleitperson zu tragen; dies gilt nicht für Schüler der Volks- und Sonderschulen.

(6) Der Höchstbetrag der zu erstattenden notwendigen Beförderungskosten wird je Schuljahr für Schüler der Sonderschulen und Kinder in Schulkindergärten auf 3000 DM, im übrigen auf 1000 DM festgesetzt.

(7) Für eigene Schülerfahrzeuge des Schulträgers oder des Trägers eines Schulkindergartens werden je Kilometer Beförderungskosten in der Schülerbeförderung die nachstehenden Pauschsätze erstattet:

| Bei einer Beförderungsleistung im Rahmen der Schülerbeförderung je Schuljahr | Für Fahrzeuge mit einer zugelassenen Fahrgastzahl (Sitz- und Stehplätze) | | | | |
|--|---|---------------|---------------|----------------|------------------|
| | bis zu 10 | von 11 bis 35 | von 36 bis 75 | von 76 bis 100 | von mehr als 100 |
| | Pfennig | | | | |
| bis zu 10000 km je km | 70 | 90 | 135 | 160 | 170 |
| für die nächsten 5000 km je km | 30 | 35 | 45 | 55 | 60 |
| für jeden weiteren km | 40 | 45 | 55 | 65 | 70 |

Werden eigene Schülerfahrzeuge der Schulträger oder der Träger von Schulkindergärten überwiegend für Beförderungsleistungen außerhalb der Schülerbeförderung verwendet, bleibt die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten einer besonderen Regelung vorbehalten.

(8) Die Einrichtung von besonderen Schülerkursen im Rahmen bestehender Omnibuslinien und der Einsatz von Schülerfahrzeugen bedürfen, wenn eine Erstattung der dem Schulträger oder dem Träger eines Schulkindergartens entstehenden Kosten durch das Land erfolgen soll, der Zustimmung des für den Schulträger oder den Träger eines Schulkindergartens zuständigen Regierungspräsidiums.

(9) Werden mit einem Schülerfahrzeug mindestens 10 bildungsschwache, aber noch bildungsfähige oder körperbehinderte Schüler oder Kinder (§ 4 Abs. 9 Satz 3 Buchst. b und f SchVOG) befördert, so kann für eine Begleitperson eine Vergütung von 5 DM je Stunde Einsatzzeit erstattet werden. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 der in Satz 1 genannten Schüler oder Kinder mit einem Schülerfahrzeug befördert werden. Der Aufwand für die Vergütung einer Begleitperson kann nur dann erstattet werden, wenn neben dem Fahrer des Schülerfahrzeugs eine Begleitperson im Hinblick auf die körperliche oder geistige Behinderung der beförderten Schüler oder Kinder notwendig ist.

(10) Für die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten an die Schulträger, Träger von Schulkindergärten und Wohngemeinden sind die Regierungspräsidien zuständig.

(11) Das Land erstattet anstelle der Schulträger, Träger von Schulkindergärten oder Wohngemeinden die Beförderungskosten unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmer oder deren Zusammenschlüsse, mit denen es entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 5

Zu § 19 FAG 1970

Der Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten beträgt für jeden Schüler 100 DM jährlich, sofern die beteiligten Schulträger nichts Abweichendes vereinbaren.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums, des Kultusministeriums und des Finanzministeriums über die Durchführung des Schullastenausgleichs vom 5. August 1965 (Ges. Bl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1970 (Ges. Bl. S. 287), außer Kraft.

STUTTGART, den 9. Juni 1971

Innenministerium Kultusministerium Finanzministerium
KRAUSE DR. HAHN GLEICHAUF

**Verordnung des Justizministeriums
über die Ausbildung und Prüfung für
die Gerichtsvollzieher
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Gerichtsvollzieher)**

Vom 16. Juni 1971

Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 9. Juli 1968 (Ges. Bl. S. 259) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Befähigung zum Gerichtsvollzieher

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Gerichtsvollziehers besitzt, wer

1. die Prüfung für den mittleren Justizdienst bestanden hat und
2. nach einer Ausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden hat.

(2) Die Befähigung für die Laufbahn des Gerichtsvollziehers besitzt außerdem, wer eine Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden hat und mindestens sechs Monate mit Erfolg im Gerichtsvollzieherdienst mit Dienstleistungsauftrag verwendet worden ist.

Abschnitt II

Ausbildung

§ 2

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung für die Laufbahn des Gerichtsvollziehers kann zugelassen werden, wer

1. die Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes bestanden hat,
2. sich mindestens zwei Jahre im mittleren Justizdienst bewährt hat,
3. das 24. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
4. den besonderen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes körperlich gewachsen ist und
5. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(2) Von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 2 und 3 kann das Justizministerium in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 3

Bewerbung und Einberufung

(1) Der Bewerber richtet sein Gesuch auf dem Dienstwege an den Oberlandesgerichtspräsidenten.

(2) Dem Gesuch ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob und welche Schulden der Bewerber hat.

(3) Der Vorstand der Beschäftigungsbehörde hat sich eingehend über den Bewerber zu äußern und etwaige Bedenken gegen die Zulassung hervorzuheben.

(4) Der Oberlandesgerichtspräsident wählt die Beamten aus und beruft sie zur Ausbildung ein. Er soll die Bewerber um persönliche Vorstellung ersuchen und kann weitere Ermittlungen über ihre Eignung veranlassen. Zum Zweck der Auswahl kann er den Bewerber auch vorübergehend einem Gerichtsvollzieher oder der Geschäftsstelle einer Vollstreckungsabteilung zuteilen oder in sonst geeigneter Weise beschäftigen.

(5) Der Beamte verbleibt bis zur Verleihung eines Amtes des Gerichtsvollzieherdienstes in seiner bisherigen Rechtsstellung.

(6) Durch die Zulassung zur Ausbildung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf spätere Verwendung als Gerichtsvollzieher.

§ 4

Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert achtzehn Monate. Sie kann von dem Oberlandesgerichtspräsidenten bis zum Abschluß der

auf die Beendigung der Ausbildung folgenden Gerichtsvollzieherprüfung verlängert werden.

(2) Eine erfolgreiche Verwendung im Gerichtsvollzieherdienst mit Dienstleistungsauftrag vor Beginn der Ausbildung kann auf den Ausbildungsabschnitt II ganz oder teilweise, in Ausnahmefällen auch auf den Ausbildungsabschnitt IV bis zu einem Monat angerechnet werden.

(3) Über den Antrag auf Anrechnung entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident bei der Zulassung des Beamten.

§ 5

Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in fünf Ausbildungsabschnitte:

| | | |
|---------------|--------------------|-----------|
| Abschnitt I | Amtsgericht | 3 Monate, |
| Abschnitt II | Gerichtsvollzieher | 5 Monate, |
| Abschnitt III | Lehrgang | 5 Monate, |
| Abschnitt IV | Gerichtsvollzieher | 4 Monate, |
| Abschnitt V | Lehrgang | 1 Monat. |

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident kann die Reihenfolge der Abschnitte I und II ändern, wenn ein besonderer Grund dies erfordert.

§ 6

Urlaub

Urlaub von längerer Dauer nach § 13 der Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter wird auf die Ausbildung nicht angerechnet.

§ 7

Krankheit

Die durch Krankheit versäumte Zeit muß nachgeholt werden, soweit sie einen Monat im Ausbildungsjahr übersteigt. Die Ausbildung verlängert sich entsprechend. Der Oberlandesgerichtspräsident kann Ausnahmen zulassen.

§ 8

Zeugnisse

Nach Beendigung der einzelnen Ausbildungsabschnitte hat sich der Leiter der Ausbildung (§ 10 Abs. 3 und 7) in einem Zeugnis über die Art der Beschäftigung, die Fähigkeiten, die Leistungen und über die Persönlichkeit des Beamten zu äußern und eine Note nach § 22 zu bilden.

§ 9

Verlängerung der Ausbildung

Hat der Beamte das Ziel der Ausbildung in einzelnen Abschnitten nicht erreicht, so kann der Oberlandesgerichtspräsident die Ausbildung um die erforderliche Dauer, höchstens jedoch um zwölf Monate verlängern.

§ 10

Leitung der Ausbildung

(1) Der Oberlandesgerichtspräsident bestimmt die Amtsgerichte und die Gerichtsvollzieher, bei denen der Beamte ausgebildet wird. Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Beamte endgültig erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des vorhergehenden Abschnitts erreicht hat.

(2) In den Ausbildungsabschnitten I, II und IV ist der Beamte in der Regel an seinem bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder Beschäftigungsort zu belassen. In den Ausbildungsabschnitten II und IV soll er nicht demselben Gerichtsvollzieher zugeteilt werden.

(3) Mit Ausnahme der Ausbildungsabschnitte III und V ist der Vorstand des Amtsgerichts für die Ausbildung verantwortlich. Er setzt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Abteilungen des Amtsgerichts fest. Mit der Ausbildung sollen nur solche Beamte betraut werden, die über die nötigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit hierzu geeignet sind.

(4) Durch ausgiebige Zuteilung von praktischen Arbeiten aus dem jeweiligen Ausbildungsgebiet soll der Beamte angehalten werden, sich mit den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen vertraut zu machen und sich frühzeitig an ein selbständiges Arbeiten zu gewöhnen.

(5) Mechanische oder sich ständig wiederholende Arbeiten dürfen dem Beamten nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen.

(6) Der Beamte ist verpflichtet, auch durch gewissenhaftes Selbststudium an der Vervollkommnung seines fachlichen Wissens zu arbeiten.

(7) In den Ausbildungsabschnitten III und V leitet der Leiter des Ausbildungslehrgangs die Ausbildung.

§ 11

Ausbildungsabschnitt I

(1) Im Ausbildungsabschnitt I soll der Beamte von geeigneten Rechtspflegern in die Geschäfte des Amtsgerichts, soweit sie mit dem Gerichtsvollzieherdienst im Zusammenhang stehen, eingeführt und mit den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen bekannt gemacht werden.

(2) Von der praktischen Ausbildung bei dem Amtsgericht entfallen in der Regel

1. auf die Zivilprozeßabteilung
(einschließlich Mahnsachen) 1 Monat,
2. auf die Vollstreckungsabteilung 1½ Monate,
3. auf die Konkurs- und Vergleichsabteilung ½ Monat.

(3) Gegen Ende dieses Ausbildungsabschnitts fertigt der Beamte eine schriftliche Arbeit an. Der ausbildende Beamte stellt die Aufgabe und setzt die Bearbeitungszeit fest. Er begutachtet die Arbeit, bespricht sie mit dem Beamten und leitet sie sodann dem Vorstand des Amtsgerichts zu. Für die Bewertung gilt § 22.

§ 12

Ausbildungsabschnitt II

(1) Im Ausbildungsabschnitt II soll der Beamte in alle Geschäfte des Gerichtsvollzieherdienstes eingeführt und mit den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen bekannt gemacht werden.

(2) Der ausbildende Gerichtsvollzieher soll dem Beamten zunächst einfachere Büroarbeiten, die Führung der Geschäftsbücher sowie den Entwurf von Niederschriften, Urkunden, Mitteilungen an die Parteien und Kostenrechnungen übertragen. Hierauf hat er den Beamten in alle Geschäfte des Gerichtsvollzieherdienstes einzuführen und die dabei anzuwendenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen eingehend mit ihm zu erörtern. Sobald der Ausbildungsstand es zuläßt, soll der Gerichtsvollzieher den Beamten zu den Geschäften im Außendienst mitnehmen; in den beiden letzten Monaten soll der Beamte ausschließlich im Außendienst ausgebildet werden. Auf die Anleitung des Beamten zur geordneten und zweckmäßigen Führung eines Geschäftszimmers und die Behandlung vereinnahmter Gelder ist besondere Sorgfalt zu verwenden.

(3) Mit der praktischen Ausbildung bei einem Gerichtsvollzieher ist eine theoretische Unterweisung zu verbinden. Mit dieser Unterweisung kann der Vorstand des Amtsgerichts einen Beamten des gehobenen Justizdienstes oder einen für diese Tätigkeit geeigneten Gerichtsvollzieher betrauen. Durch die Unterweisung soll der Beamte zum besseren Verständnis der praktischen Arbeit in die gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen eingeführt werden, die für den Gerichtsvollzieherdienst besonders in Betracht kommen. Sie soll ein- oder zweimal wöchentlich stattfinden (insgesamt drei bis vier Stunden wöchentlich). Der Beamte soll monatlich mindestens eine schriftliche häusliche Arbeit aus den Rechtsgebieten anfertigen, die für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers von Bedeutung sind. Der mit der Unterweisung beauftragte Beamte stellt die Aufgaben und bestimmt eine Frist für ihre Bearbeitung; er begutachtet die Arbeiten, bespricht sie mit dem Beamten und übergibt sie danach dem Vorstand des Amtsgerichts.

§ 13

Ausbildungsabschnitte III und V

(1) Der in zwei Abschnitte gegliederte Lehrgang soll die theoretischen Kenntnisse des Beamten vertiefen und Lücken in seinem fachlichen Wissen ausfüllen.

(2) Der Lehrgang wird für die Beamten eines Oberlandesgerichtsbezirks bei einem Amtsgericht eingerichtet. Nach näherer Bestimmung des Justizministeriums können die Beamten mehrerer Oberlandesgerichtsbezirke zu einem Lehrgang an einem Amtsgericht zusammengefaßt werden.

(3) Der Oberlandesgerichtspräsident beruft den Leiter des Lehrgangs und die Lehrkräfte aus dem Kreise der Richter, der Beamten des höheren oder gehobenen Justizdienstes und der Gerichtsvollzieher; er kann als Lehrkräfte auch Rechtsanwälte, Finanzbeamte und Personen aus Handel und Wirtschaft heranziehen.

(4) Zum Leiter des Lehrgangs soll ein Richter bestellt werden. Dieser stellt den Lehrplan auf und sorgt für einen ordnungsmäßigen Unterricht. Der Lehrplan bedarf der Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten.

(5) Durch den Unterricht sollen die Beamten einen Überblick gewinnen über die Gebiete des

bürgerlichen Rechts,
Handelsrechts,
Zivilprozeßrechts,
Straf- und Strafprozeßrechts,
Verfassungs- und Verwaltungsrechts,
Beamtenrechts,
Steuerrechts
und der Waren- und Wirtschaftskunde.

Außerdem ist der Beamte über die Grundzüge der Psychologie und Soziologie zu unterrichten.

Eingehende Kenntnisse, soweit für den Gerichtsvollzieherdienst von Bedeutung, sind zu vermitteln im

Zivilprozeßrecht einschließlich Konkurs- und Vergleichsrecht,
Gerichtsverfassungsrecht,
Wechsel- und Scheckrecht,
Devisenrecht,
Gebührenrecht,
Kassenwesen und Beitreibungsverfahren,
in der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher,
in der Gerichtsvollzieherordnung einschließlich der Anleitung zur Verwaltung des Schriftguts, zur Buchführung und zur selbständigen Führung eines Geschäftszimmers und in den das Verfahren betreffenden Justizverwaltungsvorschriften.

(6) Neben dem Unterricht soll dem Beamten genügend Zeit verbleiben, den Unterrichtsstoff zu verarbeiten und sein Wissen durch häusliches Studium zu erweitern und zu vertiefen.

(7) Während des Lehrgangs ist die Förderung der Kenntnisse des Beamten in der Waren- und Wirtschaftskunde besonders zu berücksichtigen; zu diesem Zweck sind möglichst landwirtschaftliche, handwerkliche, kaufmännische und industrielle Betriebe zu besichtigen.

(8) Der Beamte hat während des Lehrgangs monatlich mindestens zwei schriftliche Arbeiten zu fertigen. Ferner können ihm Aufgaben zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung gestellt werden. Sämtliche Arbeiten sind zu begutachten und mit dem Beamten zu besprechen. Für die Bewertung gilt § 22. Nach Beendigung des Lehrgangs berichtet der Lehrgangsleiter dem Oberlandesgerichtspräsidenten über die von den einzelnen Teilnehmern in den schriftlichen Arbeiten erzielten Noten.

§ 14

Ausbildungsabschnitt IV

(1) Im Ausbildungsabschnitt IV soll der Beamte lernen, die im Lehrgang erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; er soll so gefördert werden, daß er am Ende der Ausbildung die Geschäfte des Gerichtsvollziehers selbständig erledigen kann. Neben der Ausbildung muß dem Beamten hinreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Prüfung verbleiben.

(2) Ein Beamter, der genügend fortgeschritten ist, kann zum Zwecke der Ausbildung mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Gerichtsvollzieherdienstes beauftragt werden (Dienstleistungsauftrag). Die Gesamtdauer der Dienstleistungsaufträge soll zwei Monate nicht übersteigen.

§ 15

Vorzeitige Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung des Beamten ist vorzeitig zu beenden, wenn

1. er sich durch tadelnswerte Führung unwürdig erweist,
2. er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,
3. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Vor der vorzeitigen Beendigung der Ausbildung ist der Beamte zu hören; von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.

(2) Wird die Ausbildung vorzeitig beendet, so tritt der Beamte in seine frühere Tätigkeit zurück.

Abschnitt III

Gerichtsvollzieherprüfung

§ 16

Zweck

In der Gerichtsvollzieherprüfung soll festgestellt werden, ob der Beamte nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten, seinen Leistungen sowie nach seiner Persönlichkeit die Eignung für die Laufbahn des Gerichtsvollziehers besitzt.

§ 17

Prüfungsausschuß

(1) Die Gerichtsvollzieherprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei den Oberlandesgerichten gebildet wird und dessen Mitglieder bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind. Nach näherer Bestimmung des Justizministeriums kann für mehrere Oberlandesgerichtsbezirke ein Prüfungsausschuß bei einem Oberlandesgericht gebildet werden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt besitzen; die beiden anderen Mitglieder sind ein Beamter des gehobenen Justizdienstes und ein Gerichtsvollzieher.

(3) Der Oberlandesgerichtspräsident bestellt mit Zustimmung des Justizministeriums den Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder und für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses einen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterstehen in dieser Eigenschaft der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten.

(5) Der Prüfungsausschuß fällt alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen mit Stimmenmehrheit.

§ 18

Zulassung zur Prüfung

(1) Gegen Ende des Ausbildungsabschnitts V läßt der Oberlandesgerichtspräsident den Beamten zur Prüfung zu, falls dieser hinreichend vorbereitet erscheint.

(2) Hält der Oberlandesgerichtspräsident den Beamten nicht für hinreichend vorbereitet, so verweist er ihn, falls die Ausbildung nicht vorzeitig beendet wird (§ 15), in die Ausbildung zurück und regelt deren Art und Dauer.

§ 19

Prüfung

(1) Die Prüfung schließt sich möglichst unmittelbar an den Ausbildungsabschnitt V an. Sie besteht aus einem schrift-

lichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident setzt die Termine für die schriftliche und mündliche Prüfung fest. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt unter Beteiligung der anderen Mitglieder die Aufgaben für die schriftliche Prüfung aus. In jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

§ 20

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert vier Tage. Unter Aufsicht fertigt der Prüfling fünf Arbeiten an. Die Aufgaben sind den Gebieten des Vollstreckungswesens, des Zustellungswesens, der Protesterhebung und der Gebühren- und Steuerberechnung zu entnehmen.

(2) Die Bearbeitungszeit soll bei einer Aufgabe fünf Stunden, bei zwei Aufgaben je vier Stunden und bei zwei weiteren Aufgaben je zwei Stunden nicht übersteigen. Körperbehinderten Prüflingen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

(3) Der Prüfling versieht seine Arbeiten anstelle des Namens mit einer zugeteilten Kennziffer. Der Name darf den Prüfern vor der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten nicht bekanntgegeben werden.

(4) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Beamter des gehobenen Justizdienstes; ihm können Hilfskräfte beigegeben werden. Der aufsichtsführende Beamte fertigt über den Ablauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift, in der er jede Unregelmäßigkeit vermerkt.

(5) Die Plätze in den Prüfungsräumen werden zu Beginn der schriftlichen Prüfung verlost. Der aufsichtsführende Beamte fertigt hiernach eine Sitzliste an und legt diese dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor.

(6) Der Prüfling muß die Arbeiten spätestens beim Ablauf der Bearbeitungszeit dem aufsichtsführenden Beamten abgeben. Dieser vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Ablieferung. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit stellt der aufsichtsführende Beamte fest, welche Prüflinge keine Arbeit abgeliefert haben und vermerkt dies in der Prüfungsniederschrift.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich sobald als möglich an die schriftliche Prüfung an. In der Regel sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen

sein, daß auf jeden Prüfling etwa 45 Minuten entfallen; sie kann durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet (§ 13 Abs. 5). Sie soll außerdem den Stand der Allgemeinbildung des Prüflings feststellen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Richtern und Beamten, die ein dienstliches Interesse nachweisen, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 22

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = 13–15 Punkte = eine besonders hervorragende Leistung,

gut (2) = 10–12 Punkte = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

befriedigend (3) = 7–9 Punkte = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,

ausreichend (4) = 4–6 Punkte = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

mangelhaft (5) = 2–3 Punkte = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,

ungenügend (6) = 0–1 Punkte = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Gibt der Prüfling eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so erhält er für die Prüfungsaufgabe die Note »ungenügend«.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Prüfern unabhängig voneinander begutachtet und nach § 22 bewertet.

(2) Weichen die Vorschläge der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note; bei größeren Abweichungen setzt, wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf zwei Punkte annähern, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.

(3) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden mit einer Gesamtpunktzahl nach § 22 bewertet. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, so finden die §§ 196, 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 24

Prüfungsgesamtnote

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung und setzt die Gesamtnote fest.

(2) Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Die für die schriftlichen Arbeiten und für die Leistungen in der mündlichen Prüfung erteilten Punktzahlen werden zusammengerechnet; dabei wird die Bewertung in der mündlichen Prüfung dreifach gezählt. Das Ergebnis wird durch acht geteilt und auf zwei Dezimalen errechnet (Durchschnittspunktzahl).

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Durchschnittspunktzahl nach dem Gesamteindruck, den er von den Leistungen des Prüflings gewonnen hat, bestätigen oder mit Stimmenmehrheit bis zu einem Punkt heben oder senken (Endpunktzahl); dabei sind die Leistungen des Prüflings während der Ausbildung angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Endpunktzahl 4,00 erzielt hat. Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfling als Gesamtnote die Note, die der Endpunktzahl am nächsten liegt. Liegt die Endpunktzahl in der Mitte von zwei Noten, so ist die geringere Note die Gesamtnote.

(5) Das Ergebnis der Prüfung gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüflingen mündlich bekannt.

§ 25

Platzziffer

Nach Abschluß der Prüfung setzt der Oberlandesgerichtspräsident aufgrund der Endpunktzahlen Platzziffern fest. Haben mehrere Prüflinge die gleiche Endpunktzahl, so erhalten sie die gleiche Platzziffer.

§ 26

Niederschrift des Prüfungsausschusses

(1) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgehalten wird:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter, die bei der Prüfung mitgewirkt haben,
3. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
4. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und die in der mündlichen Prüfung erteilte Gesamtpunktzahl,
5. die Durchschnittspunktzahl, die Endpunktzahl und die Gesamtnote,

6. die Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird in der Niederschrift vermerkt, welche weitere Ausbildung der Prüfungsausschuß für erforderlich hält.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den Prüfungsunterlagen dem Oberlandesgerichtspräsidenten zu übersenden.

§ 27

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote. Sind die Prüfungsleistungen mit der Gesamtnote »ausreichend« bewertet worden, so wird in dem Zeugnis nur angegeben, daß die Prüfung bestanden ist. Auf Antrag wird auch eine Bescheinigung über die erreichte Platzziffer ausgestellt.

(2) Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem großen Dienstsiegel des Oberlandesgerichts versehen.

(3) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling keinen Anspruch auf Verwendung als Gerichtsvollzieher.

§ 28

Rücktritt

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung ohne Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten von der Prüfung zurück, so gilt sie als nicht bestanden.

(2) Genehmigt der Oberlandesgerichtspräsident den Rücktritt so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Prüfling durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Der Oberlandesgerichtspräsident kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 29

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig, so kann der Prüfungsausschuß die Arbeit mit der schlechtesten Note bewerten oder den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorlagen, so kann der Prüfungsaus-

schoß die bestandene Prüfung für nicht bestanden erklären oder eine geringere Gesamtnote erteilen. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen, einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Die weitere Ausbildung beträgt mindestens vier und höchstens neun Monate. Art und Dauer bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident; er soll dabei die Vorschläge des Prüfungsausschusses (§ 26 Abs. 2) berücksichtigen.

§ 31

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten verbleiben beim Oberlandesgericht.

§ 32

Bekanntgabe

Der Oberlandesgerichtspräsident gibt die Namen der Beamten, welche die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden haben, im Amtsblatt des Justizministeriums bekannt.

§ 33

Verwendung nach der Prüfung

(1) Der Beamte, der die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, tritt in seine frühere Tätigkeit zurück.

(2) Der mit Erfolg geprüfte Beamte ist möglichst im Gerichtsvollzieherdienst zu verwenden.

(3) Die Ernennung zum Gerichtsvollzieher soll erst erfolgen, nachdem der Beamte mindestens ein Jahr nach der Prüfung selbständig im Gerichtsvollzieherdienst tätig gewesen ist.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 34

Übergangsbestimmungen

Für Beamte, die sich beim Inkrafttreten der Verordnung bereits in Ausbildung befinden, richten sich Ausbildung und Prüfung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vorläufige Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Gerichtsvollziehers vom 8. August 1968 (Ges. Bl. S. 345) außer Kraft.

STUTTGART, den 16. Juni 1971

DR. SCHIELER

**Verordnung des Innenministeriums
über Zuständigkeiten nach der Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-
technische Assistenten**

Vom 28. Juni 1971

Auf Grund von § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 7. November 1955 (Ges. Bl. S. 225) wird verord-net:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne von § 13 Abs. 3 bis 5 der Aus-bildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 12. August 1969 (BGBl. I S. 1200) ist das Regierungspräsidium.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 28. Juni 1971

In Vertretung
des Ministerialdirektors
DR. KLICKERMANN

Berichtigung

In der Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Pflicht zum Besuch der Sonder-schule für lernbehinderte Kinder und Jugendliche vom 25. März 1971 (Ges. Bl. S. 118) muß es in § 1 Ziff. 2 letzte Zeile anstatt »Abs. 2« richtig »Abs. 1« heißen.